

## Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen in der Fußgängerzone

### Präambel

Diese Richtlinie regelt die Gestaltung von Sondernutzungsbereichen von öffentlichen Flächen der Fußgängerzone. Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnisse wird in die Bescheide die Bedingung aufgenommen, dass die Gestaltungsrichtlinien bei der Ausgestaltung der Sondernutzung anzuwenden sind.

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen wie z. B. Weihnachtsmarkt, Bauernmarkt, Stadtfeste o. ä. sind von der Richtlinie nicht berührt.

### Geltungsbereich

Osterstraße, Bäckerstraße, Am Markt, Pferdemarkt, Emmernstraße Hs.-Nrn. 2 – 8.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Beiplan, der Bestandteil dieser Gestaltungsrichtlinie ist.

### 1 Mobiliar für Außengastronomie

1.1 Möblierungen und Sonnenschirme sind betriebsbezogen in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten.

1.2 Als Materialien für Möblierungen sind vorrangig Stahl, Aluminium, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflechte zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombinationen mit den in Satz 1 genannten Materialien sind zulässig.

Hochwertige Vollkunststoffmöbel können ausnahmsweise zugelassen werden.

Bezüglich der Farbgestaltung gilt Absatz 1.4.

Einfache Monoblockmöbel aus Kunststoff sind unzulässig.

1.3 Runde Sonnenschirme sind von einem Mindestdurchmesser von 3,00 Meter und bis zu einem maximalen Durchmesser von 6,00 Meter zulässig.

Eckige Sonnenschirme sind von einer Mindestkantenlänge von 2,75 Meter und bis zu einer maximalen Kantenlänge von 5,00 Meter zulässig

Gestelle von Sonnenschirmen sind in Holz, Aluminium oder Edelstahl zulässig.

Die Bespannungen von Sonnenschirmen sind nur mit einfarbigem, textilem Material (kein Bast) zulässig.

1.4 Mobiliar und Sonnenschirme sind in der Farbgebung zurückhaltend zu gestalten. Zulässig sind gedeckte Natur- und Pastelltöne der RAL - Farben 9001 Cremeweiß, 1015

Hellelfenbein, 1001 Beige, 1019 Graubeige, 1020 Olivgelb, 1011 Braunbeige, 1034 Pastellgelb, 6019 Weißgrün, 6034 Pastelltürkis, 5023 Fernblau, 5024 Pastellblau,

4001 Rotlila, 4007 Purpurviolett, 4009 Pastellviolett, 7032 Kieselgrau, 7035 Lichtgrau, 7030 Steingrau, 7023 Betongrau, 7034 Gelbgrau.

Grundlage ist die Übersichtskarte RAL-F 2 zum Farbbregister RAL 840 HR.

Andere Farben können ausnahmsweise zugelassen werden.

Grelle, auffallende Farben mit Signalwirkung sind nicht zulässig.

1.5 Möblierungen und Sonnenschirme mit Werbung oder mit Werbeschriftzügen sind unzulässig.

1.6 Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig.

## **2 Warenauslagen**

2.1 Waren sind betriebsbezogen **nach einem einheitlichen Konzept** und in einer ansprechenden Art und Weise auf mobilen Warenträgern zu präsentieren. Minderwertige Warenauslagen in Form von Paletten, Drahtcontainern, Waschkörben, Kartons etc. sind unzulässig.

Die Präsentation von Waren auf dem Boden sowie die Befestigung von Waren an Fassaden, Vordächern und Markisen ist unzulässig.

Die Präsentation von Blumen und Pflanzen auf dem Boden ist zulässig.

2.2 Warenträger einschließlich Preis- und Angebotsbeschilderungen dürfen eine Kantenlänge bzw. einen Durchmesser von 1,50 Meter und eine Höhe von 1,70 Meter nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Warenständen ist ein Mindestabstand von 1,00 Meter einzuhalten.

Kartenstände und Zeitungsstände sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen, wenn sie einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von 0,70 Meter nicht überschreiten.

2.3 Als Warenträger für Obst und Gemüse sind Tische und handelsübliche Kisten aus Naturholz oder aus Kunststoff zulässig.

2.4 Warenträger und Warenauslagen dürfen nicht beleuchtet oder angestrahlt werden. Zur Farbauswahl gilt Nr. 1.4. analog.

## **3 Pflanzgefäße und Begrünung**

3.1 Pflanzgefäße sind betriebsbezogen in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Sie dürfen optisch keine abgrenzende Wirkung entfalten.

Werbung und Werbeschriftzüge an Pflanzgefäßen sind unzulässig.

3.2 Pflanzgefäße dürfen einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von max. 0,8 Meter und eine Höhe von max. 1,0 Meter nicht überschreiten.

3.3 Als Materialien für Pflanzgefäße sind Ton, Terrakotta, Metall oder Geflechte zulässig. Hochwertige Nachbildungen der in Satz 1 genannten Materialien in Kunststoff können zugelassen werden. Baustellenkübel sind unzulässig.

3.4 Als Bepflanzung sind nur echte (natürliche) Pflanzen, die dem Stadtbild und der Fußgängerzone angemessen sind, zulässig (Beispiele: Buchsbaum, Lorbeer, Rosen, Ziergehölze, Stauden).

Künstliche Pflanzen und exotische Pflanzen, die dem Stadtbild und der Fußgängerzone nicht angemessen sind (Beispiele: Palmen, Bambus,) sind unzulässig.

#### **4 Inkrafttreten**

Bei der Gestaltung künftiger Sondernutzungen ist diese Richtlinie ab 01.01.2014 anzuwenden (Ratsbeschluss vom 11.12.2013).

Von der Anwendung der Gestaltungsrichtlinie kann für vorhandenes Mobiliar eine Übergangsfrist gestattet werden. Die Übergangsfrist endet am 31.12.2016.

## **Begründung**

### **zur Gestaltungsrichtlinie zu Sondernutzungen in der Fußgängerzone für die Bereiche Osterstraße, Bäckerstraße, Am Markt, Pferdemarkt und Teilabschnitt Emmernstraße Hs.- Nrn. 2-8:**

#### **Allgemeine Ziele**

Für die gesamte Altstadt gibt es eine „Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung der Altstadt“ (Gestaltungssatzung), die einen Gestaltungsrahmen für bauliche Maßnahmen an Gebäuden („bauliche Anlagen“) vorgibt sowie eine „Örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt“ (Werbeanlagensatzung). Die Ermächtigung zu diesen beiden Satzungen ergibt sich aus der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Da es sich bei den Möblierungselementen innerhalb der Sondernutzungsflächen nicht um bauliche Anlagen im Sinne der NBauO handelt, können in diese Satzungen keine zusätzlichen Regelungen zur Gestaltung der Sondernutzungsbereiche (Möbiliar, Warenauslagen, Begrünungselemente) aufgenommen werden.

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, die Gestaltqualität der privaten Nutzung im Rahmen von Sondernutzungen mit der Gestaltqualität der Fußgängerzone sowie mit der Bedeutung der umgebenden historischen Altstadt in Einklang zu bringen. Die Festlegung eines Gestaltungsrahmens im Zusammenhang mit der Erteilung von erlaubnispflichtigen Sondernutzungen ist von hoher Bedeutung für das Gesamterscheinungsbild der Fußgängerzone und des Stadtbildes. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei den Fußgängerzonenbereichen in den Hauptgeschäftslagen. Hier ergibt sich aufgrund der Dichte von Einrichtungen mit Sondernutzungsansprüchen (die Erdgeschosszonen werden durchgängig gewerblich genutzt) das besondere Erfordernis zu den gestalterischen Regelungen.

Die Gestaltungsrichtlinie stellt konkrete, der Sachlage der Gestaltqualität der Fußgängerzone sowie der Bedeutung der umgebenden historischen Altstadt angepasste, Anforderungen. In der Anwendung bei der Erlaubnis von Sondernutzungen gewährleistet sie gleichzeitig eine Gleichbehandlung aller Antragsteller.

Tische und Stühle, Sonnenschirme, Warenauslagen und Pflanzkübel, die von Privaten in den öffentlichen Fußgängerzonenbereichen platziert werden, können den öffentlichen Raum bereichern und zu Atmosphäre und Lebendigkeit beitragen. Im Ergebnis sollten die historische Bausubstanz, die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes und die private Gestaltung innerhalb der Sondernutzungsbereiche einen gemeinsamen Gestaltungskanon erkennen lassen. Anforderungen an Material, Farbe und Größe der privaten Straßenmöblierung sind legitim, denn sie führen dazu, den individuellen Gestaltungswillen mit dem öffentlichen Interesse in einen gewissen Einklang zu bringen. Besonders negative Gestaltungen sollen bereits im Vorfeld der Genehmigung verhindert werden.

Die Gestaltungsrichtlinie kann sicherlich keine gute Gestaltung verordnen; als Mittel eines allgemeingültigen Gestaltungsansatzes kann sie aber sehr hilfreich sein. Hinzukommen sollte ein freiwilliges Engagement der Gastronomen und Einzelhändler, um durch gute Beispiele die Richtlinie mit Leben zu füllen.

#### **Hinweise zur Anwendung**

Die Richtlinie gilt für die im Beiplan farblich gekennzeichneten Fußgängerzonenbereiche. Sie regelt die Gestaltung von Sondernutzungsbereichen für die überwiegend saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme (z. B. Gastronomie) und teilweise dauerhafte Inanspruchnahme (z. B. Warenauslagen) von öffentlichen Flächen der Fußgängerzone.

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen wie z. B. Weihnachtsmarkt, Bauernmarkt, Stadtfeste o. ä. sind von der Richtlinie nicht berührt.

Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnisse nach der neuen Satzung soll in die Bescheide die Bedingung aufgenommen werden, dass die Gestaltungsrichtlinie bei der Ausgestaltung der Sondernutzung anzuwenden sind. Durch die Gestaltrichtlinie wird das Ermessen, das bei der Ausgestaltung der Sondernutzung besteht, gebunden.

Die vorgegebenen Farben aus der „Übersichtskarte RAL-F2 zum Farbbregister RAL 840 HR sollen nur zur allgemeinen Unterrichtung und zur Beurteilung der Wirkung von Farben bzw. Farbkombinationen dienen.

Die Abteilung Stadtentwicklung und Planung bietet zu allen gestalterischen Fragen Beratungsgespräche an.

In begründeten Einzelfällen, unter Beachtung des Gleichheitsgebots, sind Ausnahmen von den Festsetzungen der Gestaltungsrichtlinie möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele nicht in Frage gestellt werden.

Ausnahmetatbestände, die sich ausschließlich auf die Gesamtstrategie bzw. die Wiedererkennbarkeit eines Unternehmens (Corporate Design) beziehen, sind nicht von vornherein das alleinige bzw. maßgebliche Kriterium für den Maßstab der Ausnahme von der Gestaltrichtlinie.

## **Regelungsinhalt**

### **Allgemeines**

Die Fußgängerzone in der Hamelner Altstadt dient in erster Linie dem Gemeingebrauch der Menschen, die hier flanieren, sitzen oder einkaufen möchten. Sie ist in den Bereichen Osterstraße, Bäckerstraße und Pferdemarkt auf der Grundlage eines klaren Gestaltungskonzeptes und eines durchgängigen Gestaltungskanons grundlegend umgestaltet worden. Nach der bewussten zurückhaltenden Gestaltung des öffentlichen Raumes, verbunden mit dem Ziel die größtenteils historischen Bausstrukturen entlang der Fußgängerzone stärker in den Fokus zu stellen, gilt es nun auch der privaten Gestaltung der Sondernutzungsflächen einen höheren Stellenwert zu geben.

Sonnenschirme, Pflanzkübel und u. U. auch Warenauslagen können durchaus bereichern und zu Atmosphäre und Belebung des Stadtbildes beitragen, wenn vorgegebene Gestaltungskriterien eingehalten werden und sich dadurch insgesamt ein stimmiges Erscheinungsbild vermittelt. Wenn private Ausstattungen ohne einen gemeinsamen Gestaltungsansatz aufgestellt werden dürfen, kann die Fußgängerzone in ihrer städtebaulich- gestalterischen Qualität schnell wieder überfrachtet, verunklart oder qualitativ sogar abgewertet werden. Eine grenzenlose Reizüberflutung überformt die historischen Gebäude und Hausfassaden.

Durch eine Gestaltrichtlinie wird die Gleichbehandlung aller Antragsteller weitgehend gewährleistet und dem sich gegenseitigen Überbieten durch ein Heraufsetzen der jeweilig eigenen Präsenz wird ein allgemeingültiger Rahmen entgegengesetzt.

### **Außergastronomie**

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente im Außenbereich (Tische, Stühle, Stehtische) sowie freistehende Überdachungen (Sonnenschirme). Die Gestaltrichtlinie gibt einen gemeinsamen Rahmen vor, lässt aber der individuellen Gestaltung durchaus den notwendigen schöpferischen Raum.

Tische, Stühle und Sonnenschirme sind betriebsbezogen einheitlich zu gestalten, sodass ein harmonisches Gesamterscheinungsbild erkennbar ist.

Ziel der Gestaltrichtlinie ist es, auf der Sondernutzungsfläche selbst, aber auch in der Addition mehrerer Gastronomiebereiche dem Gesamtbild der Fußgängerzone, ein gestaltetes, insgesamt ruhiges Ambiente zugeben. Eine zu große Vielgestaltigkeit hinterlässt oft einen unruhigen, zusammengewürfelten, u. U. sogar minderwertigen Eindruck.

Biergartenmöblierung oder eine Möblierung die an Garten- oder Terrassensituationen erinnern

sind nicht gewünscht. Auch Vollkunststoffstühle und –tische, sog. Monoblockmöbel, sind ausgeschlossen. Diese Varianten liegen nicht im Interesse und dem Bemühen um ein schönes Ambiente für die Fußgängerzone.

Sonnenschirme dominieren bei gehäuftem Vorkommen das Straßenbild erheblich und begrenzen Sichtbeziehungen. Eine Beschränkung der Größenabmessungen sowie die Begrenzung von Farben auf gedeckte Naturtöne zielen auf eine angemessene Erscheinung im Straßenbild ab. Die Schirmgröße und die Farbwirkung tragen wesentlich dazu bei, wie der einzelne Außengastronomiebereich wahrgenommen wird und welche optischen Auswirkungen sich in der Summe insgesamt für den Straßenraum ergeben.

Unter diesen Gesichtspunkten sollen Möblierungselemente kein zusätzliches Medium für Werbung sein.

### **Warenauslagen**

Als Warenauslagen gelten alle Elemente, die der Ausstellung von Waren dienen. Grundsätzlich gilt auch für Warenauslagen, dass der öffentliche Raum durch sie nicht überladen wirken soll. Häufung, eine unbegrenzte Vielgestaltigkeit und eine zu „marktschreierische“ Präsentation der Waren können zu einer Reizüberflutung und zu einem ungeordneten Erscheinungsbild führen. Warenauslagen beeinflussen die Wertigkeit und Atmosphäre der Fußgängerzone entscheidend.

Die Präsentation von Waren sollte den Straßenraum nicht überformen, indem Material und Farben von Warenträgern die stadtgestalterische Qualität überdecken. Warenauslagen und deren Warenträger, die sich in erster Linie an Nutzerinteressen oder dem Wunsch an Kostenersparnis orientieren führen schnell zu einem für den Stadtraum unvereinbar negativen Ergebnis. Um die Waren in angemessener Form zu präsentieren werden gestalterische Anforderungen gestellt, die der Wertigkeit des öffentlichen Raumesgerecht werden sollen.

### **Pflanzgefäße**

Als Pflanzgefäße gelten Elemente, die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Private Begrünungselemente sollen der Auflockerung des Straßenbildes dienen und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie gehäuft auftreten oder wenn sie in ihren Abmessungen überdimensioniert wirken. Die Sondernutzungsflächen sollen durch sie auch nicht abgegrenzt werden. Der Eindruck einer Privatisierung des öffentlichen Raumes oder die Schaffung einer vorgartenähnlichen Situation soll verhindert werden. Vielmehr sollen Offenheit und Übersichtlichkeit (Transparenz) gewährleistet bleiben.

Pflanzgefäße selbst sollen aus qualitativollen, optisch ansprechenden Materialien bestehen. Für eine Grüngestaltung sollen Pflanzgefäße gleichen Typs verwendet werden.

Diese sollen mit natürlichen Pflanzen bepflanzt werden; eine bloße Dekoration mit künstlichen Pflanzen oder die artfremde Bepflanzung mit exotischen Pflanzen sind dem Erscheinungsbild in der Geschäftslage „Fußgängerzone“ eher abträglich.